

würden wir aber noch gemischte Ehen zwischen Protestanten und Neu-Katholiken, zwischen Alt-Katholiken und Neu-Katholiken haben. Ich glaube in der That, die hohe Staatsregierung würde gar nicht im Stande sein, ohne weiteres eine Entscheidung zu geben, was in solchen Klagsachen in Bezug auf die Aufhebung der Ehe werden soll. Ich habe aber auch noch einen Grund. So wenig ich die Ansichten theile, die in einem Nachbarstaate in dem berühmten Eheedict sollten kundgegeben werden, eben so wenig kann ich die Ansichten theilen, die man in unserm Staate über die Ehescheidungen hat. Daß ich sie nicht theile, davon, glaube ich, habe ich den Beweis gegeben, weil ich seit vielen Jahren keine Ehesachen mehr übernahm, da dies meiner Gesinnung entgegenstand. Es ist bekannt, daß seit längerer Zeit hierüber Streit war, über Ehescheidungen, und da haben sich die Protestanten darüber gestritten und haben verschiedene Meinungen darüber aufgestellt. Es sind die Ehescheidungsgründe immer erweitert worden, während man früher bloß die Ehescheidung wegen Ehebruch zugestand, nach einer neutestamentlichen Stelle, die darauf Bezug nimmt. Wollte man nun darauf kommen, daß man das Wort *noqueia* weiter extendirt, würde man dahin gerathen, daß man, wenn man nach dem protestantischen Kirchenrechte in Sachsen über die Ehe fragt, verschiedene Theorien aufstellen und dem Gerichtsbrauche die Entscheidung überlassen müßte. Es ist vorhin schon erwähnt worden, unsere Gesetzgebung über die Ehescheidung bestehe in vielem Einzelnen, sie gehe zurück bis in's sechszehnte Jahrhundert, da haben wir schon ein Gesetz darüber. Nun ist, ich glaube, es werden neun Jahre sein, auch in der Kammer ein Antrag auf Bekanntmachung eines Ehegesetzes gemacht worden. Es fragt sich, wenn an die hohe Staatsregierung ein Antrag dahin gerichtet würde, es sollten die Neu-Katholiken nach dem protestantischen Kirchenrechte beurtheilt werden, so glaube ich, würde sie ein großes allgemeines Gesetz herausgeben müssen. Aber zum Behufe des Interimisticums, glaube ich, ist es nicht nothwendig, da wird man es können unentschieden lassen, und ich glaube, die paar Jahre würde man auch die Ehe können fortdauern lassen. Es ist nicht zu leugnen, und ich kann den Rednern heute nicht ganz Unrecht geben, wenn sie sagen: die Neu-Katholiken wollen als Katholiken angesehen werden, um ihre politischen Rechte zu behalten, und dann wieder als Protestanten angesehen werden, um die laxen Begriffe, ich muß sie so nennen, die wir über die Ehescheidungen haben, zu den ihrigen zu machen. Nun, es ist gesagt worden, es sei Niemandem zu verdenken, wenn er dahin halte, wo er die meisten Vortheile habe. Ich möchte das nicht geradezu behaupten. Es ist ferner immer gesagt worden, man handle da im Unrecht, daß man den Neu-Katholiken nicht Alles gewähren wolle, weil sie doch von der päpstlichen Herrschaft sich trennten. Das ist auch ein Grund, warum man nur, was zu ihrer Gewissensberuhigung und was zur Aufrechthaltung der Ordnung dient, ihnen gewähren will; aber hinsichtlich der Ehescheidung, ob es nicht besser wäre, daß ein Ehepaar sich noch ein paar Jahre vertrage, glaube ich doch auch. Wenn sie eine Eheklage anstellen, werden sie von der Behörde abgewiesen, sie müssen sich an eine andere wenden, ich

glaube, Recht müssen sie aber immer finden. Aber in unserer Gesetzgebung ist nicht darauf gesehen, die Rechtsverhältnisse zwischen Neu-Katholiken und Protestanten und zwischen Alt-Katholiken und Neu-Katholiken festzusetzen. Es ist das ein Gegenstand von Schwierigkeit. Wir haben, wie schon gesagt worden ist, keine gesetzlichen Bestimmungen darüber. Es muß eine umfassende Gesetzgebung, besonders was die gemischten Ehen betrifft, erfolgen, dann wird sich das zeigen. Sie wollen wieder die Civilehe, die haben wir auch nicht. Wenn im organischen Statut von der Civilehe gesprochen wird und man verlangt wieder, nach dem protestantischen Kirchenrechte beurtheilt zu werden, nach welchem es keine Civilehe giebt, so ist das auch ein Widerspruch. Man mag die Sache betrachten, wie man will, so glaube ich, daß weder es die Nothwendigkeit gebietet, noch daß es vortheilhaft für die Neu-Katholiken ist, daß die Staatsregierung mit dem Interimisticum weiter vorschreite, weil es zu umfänglich wäre; kurz, ich kann nicht darauf eingehen, mich dem Deputationsantrage anzuschließen. Ich glaube, es muß davon abgesehen werden.

Abg. P o p p e: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident Braun: Wird dieser Antrag unterstützt? — Er erlangt hinreichende Unterstützung.

Präsident Braun: Will Jemand gegen den Schluß der Debatte sprechen?

Abg. S a c h s e: Was ich dagegen vorzubringen habe, ist, daß und warum ich meine Abstimmung gegen das Deputationsgutachten richten wollte. Der einzige Grund, warum ich zu sprechen wünschte, ist der, weil von dem Herrn Vicepräsidenten die Aeußerung gethan worden, daß derjenige, der gegen das Deputationsgutachten stimme, inconsequent handle, ich aber dies widerlegen würde.

Präsident Braun: Wenn Niemand weiter dagegen zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie die Debatte für geschlossen ansehen wolle? — Es wird gegen siebenzehn Stimmen der Schluß der Debatte ausgesprochen.

Präsident Braun: Es wird der Herr Referent noch das Schlußwort haben.

Referent Abg. D. H a a s e: Ich habe nur Weniges noch zu bemerken. Es ist gesagt worden, die römischen Katholiken hätten ein Recht, zu verlangen, daß die Deutsch-Katholiken zu ihnen gerechnet werden. Ich muß dem entgegensehen, daß Niemand ein Recht hat, einen Andern in der Confession, in der er ist, zurückzuhalten und zu fesseln. Dagegen spricht die durch die Verfassungsurkunde einem jeden Unterthan verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit. Den Alt-Katholiken steht kein Bannrecht gegen die Neu-Katholiken zu. Sie behaupten auch dasselbe nicht, denn sie haben sie aus ihrer Kirche ausgestoßen. Fälle des Austritts aus einer Confession kommen bei allen Confessionen vor. Keine Kirche kann den Austrittenden festhalten. Die Beweg-